§ 17 Vormerkung

(1) [1]Verliehene Werke können für die Ausleihe vorgemerkt werden. [2]Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf ein Werk mehr als eine Vormerkung anzunehmen.

(2) Auskunft über Besteller oder Entleiher darf nur mit deren Einwilligung erteilt werden.